
Gebührenreglement für Baubewilligungen

Gemäss § 20 lit. i GG

1. Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Dies betrifft die Behandlung von Baugesuchen und von Gesuchen um Vorentscheide.
2. Die Berechnung der Gebühren erfolgt aufgrund der bebauten Bruttogeschossfläche aller Geschosse. Auch Anbauten, Garagen, Schwimmbäder und dergleichen werden miteingerechnet.
3. Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Für Vorentscheide ohne spätere Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung Fr. 150.00
 - b) Für bewilligte Baugesuche:

Fr. 2.00 pro m² Bruttogeschossfläche bei Neubauten, jedoch mindestens Fr. 250.00 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'800.00

Festpreise gelten für folgende Neubauten:

Einfamilienhaus:	Fr.	700.00
Doppeleinfamilienhaus:	Fr.	1'200.00
Mehrfamilienhaus:	Fr.	1'700.00

Bei Umbauten und Erweiterungsbauten Fr. 2.00 pro m² umgebauter resp. zusätzlich verfügbarer Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens Fr. 250.00 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'800.00
4. Die Anzeige von bewilligungsfreien Bauten gemäss Anhang 3 der BNO ist kostenlos.
5. Die Bewilligung von Kleinbauten gemäss Anhang 3 BNO beträgt pauschal Fr. 150.00.
6. Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.
7. Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche wird der Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche verrechnet.

8. Die Kosten für externe Bewilligungen und Kontrollen für Brandschutz, Ölfeuerung, Tankraum, Zivilschutz, energetischer Nachweis, Umweltschutz (UVP) etc. sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu bezahlen.
9. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute sind durch die Bauherrschaft zu entrichten. Der Gesuchsteller wird vorgängig informiert.
10. Die Bauherrschaft hat Mehrkosten zu entrichten, wenn mangelhafte Baugesuche eingereicht werden, die zu Mehraufwand führen. Mehrkosten aufgrund einer Nichtbefolgung der Bauordnung oder der erteilten Baubewilligung gehen zu Lasten der Bauherrschaft, falls zusätzliche Aufwendungen wie Besichtigungen und Kontrollen notwendig sind.
11. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, kann je nach Art, Dauer und Umfang eine angemessene Gebühr (Fr. 100.00 bis 1'000.00) verlangt werden. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.
12. Die Zahlungspflicht für Gebühren und zusätzliche Kosten aller Art entsteht bei Zustellung der Zahlungsverfügung.

Schuldner der Gebühren und Kosten ist der Bauherr.

Die Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Kosten wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem aktuellen Ansatz der Aargauischen Kantonalbank für öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzüglich ½ % .
13. Durch dieses Gebührenreglement für Baubewilligungen wird der Gebührentarif der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oberhof vom 01. Juli 1980 (Anhang II) aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 28. Juni 1996